

Herr

Magdeburg

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen:  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name:  
Telefon:  
Telefax:  
E-Mail:  
Datum:

18. April 2011

**Dienstgebäude**  
Otto-von-Guericke-Str.  
39104 Magdeburg  
Telefon 0391 562  
Telefax 0391 562  
Internet:  
www.jobcenter-  
landeshauptstadt-  
magdeburg.de

## Aufforderung zur Mitwirkung für den Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

hier: Ihr Antrag auf Bildung und Teilhabe

Sehr geehrter Herr

Sie beziehen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGBII). Ohne vollständige Unterlagen kann nicht festgestellt werden, ob und in wieweit ein Anspruch auf Leistungen für Sie und die mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen besteht.

Folgende Unterlagen/Angaben werden noch benötigt.

- beigefügte Hauptanträge auf Bildung und Teilhabe für jedes Kind gesondert ausfüllen
- Bescheinigung/ Bestätigung mit Kostennachweis und Bankverbindung (für eintägige Schul- oder Kitaausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten)
- Kostennachweis für Schülerbeförderungskosten
- Bestätigung der Schule/ des Lehrers, welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht und dass die Defizite nicht auf unentschuldigtem Fehlzeiten beruhen und Angebote von Anbietern
- Kostennachweise mit Namen des Essensanbieters der jeweiligen Einrichtung für jedes Kind einschließlich Bankverbindung
- bestehenden Vertrag mit Sportverein/Musikschule o. ä. und Kostennachweis einschließlich Bankverbindung oder Kostenangebot/ -übersicht eines Anbieters über die beabsichtigte Teilnahme mit Bankverbindung

**Bankverbindung**  
BA Service-Haus  
Bundesbank  
BLZ 76000000  
Kto.Nr. 7600161  
BIC: MARKDEF33  
IBAN:  
DE50760000000000000000

**Öffnungszeiten**  
Mo - Di: 8:00 - 16:00  
Do: 8:00 - 18:00  
Fr: 8:00 - 13:00

Bitte reichen Sie diese Unterlagen bei der im Briefkopf genannten Stelle bis **28.04.2011** ein.

Für den Bezug von Leistungen ist es erforderlich, dass Sie alle Tatsachen angeben, die für Ihren Leistungsanspruch entscheidend sind und die notwendigen Nachweise vorlegen oder ihrer Vorlage zustimmen (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I).

**Bitte beachten Sie:**

Haben Sie bis zum genannten Termin nicht reagiert oder die erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht, können die Geldleistungen ganz entzogen werden, bis Sie die Mitwirkung nachholen (§§ 60, 66, 67 SGB I). Dies bedeutet, dass Sie und die mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen keine Leistungen erhalten.

In der Zeit, in der Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, sind Sie nicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert. Damit Ihnen keine Nachteile entstehen, wenden Sie sich bitte an Ihre bisherige Krankenkasse, um sich über eine möglichen Versicherungsschutz (z.B. eine freiwillige Weiterversicherung) zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

